

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 4/13

15 Ca 5445/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.02.2014

Rechtsvorschriften: § 23 RVG

Inhaltsangabe: Streitwertfestsetzung bei Klage nach § 13 AÜG

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Prozessvertreters des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 22.10.2012 in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 03.01.2013 abgeändert.
2. Der Streitwert wird auf 12.645,69 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger nahm mit einer auf den 12.08.2011 datierten Klage seine frühere Arbeitgeberrin, die Firma L... Technik GmbH & Co. KG, gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 AÜG auf Zah-

- 2 -

lung von 49.519,44 € brutto in Anspruch. Die Forderung bezog sich auf den Zeitraum 01.07.2007 bis 30.06.2010.

Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits stritten in der Hauptsache um die Erteilung einer Auskunft, die der Kläger benötigte, um Ansprüche aus equal pay geltend machen zu können. Die verlangte Auskunft bezog sich auf den Zeitraum 01.07.2007 bis 28.02.2011.

Das Verfahren endete am 22.10.2012 mit einem Vergleich.

Unter dem 05.11.2012 erteilte die Beklagte dem Kläger die geforderte Auskunft. Danach bezog ein vergleichbarer Mitarbeiter bei der Beklagten im Zeitraum Juli 2007 bis Februar 2011 insgesamt 197.378,88 € brutto. Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf die vorgelegte Kopie Bezug genommen (Bl. 27 d.A.).

Die Firma L... zahlte an den Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum 163.002,42 € brutto. In den Monaten Dezember 2010 und Januar 2011 erhielt der Kläger Verletztengeld.

Das Erstgericht setzte den Streitwert mit Beschluss vom 22.10.2012 auf 4.000,00 € fest.

Der Beschwerdeführer, der Prozessvertreter des Klägers, legte gegen den Streitwertbeschluss am 16.11.2012 die vorliegende Beschwerde ein. Er macht geltend, der Streitwert sei auf die Hälfte des gegen die Firma L... eingeklagten Betrags festzusetzen, mithin auf 24.759,72 €.

Das Erstgericht half der Beschwerde teilweise ab und setzte den Wert auf 9.903,89 € fest. Dies entspricht 20% des von der Firma L... geforderten Betrags.

II.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts nach § 33 Absatz 3 RVG und nicht nach § 63 GKG. Insbesondere liegt eine Streitwertfestsetzung nach § 33 Absatz 1 RVG vor. Es fehlt vorliegend an einem Wert im Sinne des § 63

Absatz 2 Satz 1 GKG. Eine Wertfestsetzung nach dieser Bestimmung setzt zunächst voraus, dass keine Streitwertfestsetzung gemäß § 62 Absatz 1 GKG vorliegt. Dies ist in Verfahren vor den Arbeitsgerichten stets der Fall, vgl. § 62 Satz 2 GKG. Hintergrund dieser Regelung ist, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Verfahrensgebühr gemäß § 6 GKG erhoben wird, vgl. § 11 GKG, und demgemäß zu Beginn des Verfahrens kein für die Gerichtsgebühren maßgebender Gegenstandswert zu bestimmen ist. Darüber hinaus kommt eine (nachträgliche) Wertfestsetzung nach § 63 Absatz 2 GKG nur dort in Betracht, wo Gerichtsgebühren anfallen. Dies ergibt sich aus der Formulierung „für die zu erhebenden Gebühren“. Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob Gerichtsgebühren zu erheben sind, ist der Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder das Verfahren sich anderweitig erledigt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen Gerichtsgebühren nicht zu erheben sind, keine Wertfestsetzung nach § 63 Absatz 2 GKG vorzunehmen ist. Dies ist auch folgerichtig. Es besteht keine Veranlassung für das Gericht, tätig zu werden, wenn die getroffene Entscheidung im Hinblick auf Gerichtsgebühren keinerlei Relevanz hat.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Der Rechtsstreit ist durch einen Vergleich erledigt worden. Gerichtsgebühren sind unter keinem Gesichtspunkt zu erheben. Ein Gegenstandswert ist deshalb nicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 GKG festzusetzen. Demgemäß stellt der Antrag des Beschwerdeführers auf Festsetzung des Streitwerts keinen nach § 63 Absatz 2 Satz 2 GKG, sondern einen gemäß § 33 Absatz 1 RVG dar.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 33 Absatz 3 Satz 1 RVG. Insbesondere ist der Beschwerdewert erreicht. Bereits die Differenz einer Gebühr (788,00 € statt 558,00 €) überschreitet den Beschwerdewert von 200,00 €.

Die zweiwöchige Beschwerdefrist ist nicht in Gang gesetzt worden. Der Beschluss vom 22.10.2012 wurde nicht förmlich zugestellt.

Es liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, für die die allgemeinen Wertvorschriften der §§ 3 ZPO, 39 ff GKG gelten, § 23 Absatz 1 Satz 1 RVG. Die Auskunftsklage gemäß § 13 AÜG hat einen wirtschaftlichen Wert. Sie dient unmittelbar der Vorbereitung einer Leistungsklage gegen den Arbeitgeber. Ziel der Auskunft nach § 13 AÜG ist es, dem Arbeitnehmer die Berechnungsgrundlagen zu verschaffen, die er benötigt, um eine auf §§ 9, 10 AÜG gestützte Klage zu beziffern. Insofern liegt eine der Stufenklage im Sinne des

§ 44 GKG ähnliche Ausgangslage vor, allerdings mit dem Unterschied, dass die beiden Ansprüche nicht in einer Klage verbunden sind.

Maßgebend ist daher zunächst der mutmaßliche Wert der Zahlungsklage, die nach Erteilung der Auskunft erhoben werden kann. Dagegen ist nicht der Betrag entscheidend, den der Kläger mit seiner Klage gegen die Firma L... geltend gemacht hat. Der dortige Klagebetrag steht mit der im vorliegenden Verfahren erteilten Auskunft in keiner Beziehung.

Von dem so ermittelten Wert ist ein Abschlag vorzunehmen. Die Auskunftsklage ist lediglich eine Vorbereitungshandlung, die dem Arbeitnehmer weder einen Titel gegen den Arbeitgeber noch einen sonstigen prozessualen Vorteil verschafft. So bindet weder die gerichtlich erzwungene noch die freiwillig erteilte Auskunft des Entleihers den Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Anders als bei der Stufenklage nach § 44 GKG muss sich der dann beklagte Arbeitgeber nicht an der erteilten Auskunft festhalten lassen, da sie nicht von ihm stammt. Insbesondere steht es dem Arbeitgeber frei, die Richtigkeit der erteilten Auskunft zu bestreiten mit der Folge, dass der Arbeitnehmer den vollen Beweis für die Richtigkeit seines Sachvortrags zu erbringen hat.

Es erscheint daher angemessen, einen Abschlag von 50% vorzunehmen. Der Kläger benötigte die Auskunft, um – in sachgerechter Weise – gegen die Firma L... Ansprüche zu erheben. Er hatte zwar bereits vor der vorliegenden Klage gegen die Firma L... eine Forderungsklage erhoben. Diese entbehrte allerdings einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage, wie dem Klageantrag entnommen werden kann.

Die Höhe des Abschlags liegt in dem Rahmen, den der Streitwertkatalog, der für die Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelt worden ist, empfiehlt (vgl. Nr. 10.1). Der Streitwertkatalog hat zwar keine bindende Wirkung. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Streitwertfestsetzung wird indes empfohlen, ihn umzusetzen.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt vorliegend zu dem festgesetzten Streitwert.

Die Firma L... hat an den Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum 163.002,42 € brutto gezahlt. Nach der Auskunft der Beklagten hätte der Kläger, wäre er bei ihr beschäftigt gewesen, im streitgegenständlichen Zeitraum Vergütung in Höhe von 197.378,88 € brutto bezogen. Hiervon ist allerdings die Vergütung in Abzug zu bringen, die in der Auskunft für

- 5 -

die Monate Dezember 2010 und Januar 2011 enthalten ist. Der Kläger hat in diesen Monaten Verletzengeld erhalten, d.h., es bestand gegenüber seinem Arbeitgeber in dieser Zeit kein Vergütungsanspruch. Es ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von 188.293,80 € brutto. Die Differenz beträgt 25.291,38 €. Hiervon ist die Hälfte als Streitwert festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht